



SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Landkreise und Kreisfreie Städte
im Freistaat Sachsen

über:

Landesdirektion Sachsen
Abteilung 2
- per Mail -

nachrichtlich:

Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule
Sachsen
- per Mail -

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Stefan Richter

Durchwahl
Telefon +49 351 564-33837
Telefax +49 351 564-33009
(Abt.)

Stefan.Richter@
smi.sachsen.de*

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
38-2129/11/1-2019/72236

Dresden,
30.08.2019

Bekämpfung des Borkenkäferbefalls in den sächsischen Wäldern - Hinweise für die Unterstützung der Waldbesitzer durch Feuerwehren

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Bekämpfung des Borkenkäferbefalls in den sächsischen Wäldern werden derzeit die Waldbesitzer durch Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) auch angehalten, Hilfskräfte hinzuzuziehen. Zu den Möglichkeiten und Grenzen der Unterstützung durch die öffentlichen Feuerwehren und Katastrophenschutzeinheiten ergehen folgende Hinweise und Informationen:

1. Abgrenzung Einsatz/andere Aufgaben/Aus- und Fortbildung/Übung

Die durch den Borkenkäferbefall entstandene Lage in den sächsischen Wäldern erfüllt nach hiesigem Kenntnisstand gegenwärtig nicht die Voraussetzungen für einen Einsatz der Feuerwehren. Konkrete Gefahren, wie mit dem Borkenkäferbefall unmittelbar in Zusammenhang stehende Waldbrände oder Blockaden der durch Wälder führenden Verkehrswege, etwa in Folge Windbruch, verursacht durch von Borkenkäferbefall geschwächte oder abgestorbene Bäume, liegen gegenwärtig nicht vor. Zwar können die Feuerwehren nach § 16 Abs. 2 Satz 2 SächsBRKG auch andere Aufgaben im Rahmen des Feuerwehrdienstes ausführen, jedoch ist hierbei die personelle Verfügbarkeit Voraussetzung und die Sicherung ihrer Einsatzbereitschaft Bedingung. Die Entscheidung über die Wahrnehmung anderer Aufgaben ist auch unter Berücksichtigung der wettbewerbsrechtlichen Situation zu treffen. Demgegenüber erscheint der Motorsägeneinsatz und ggf. der Lastentransport im Rahmen von Übungen bzw. Aus- und Fortbildungen unter forstfachlicher Anleitung zur zumindest mittelbaren Unterstützung der Waldbesitzer unproblematisch möglich.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-
Buck-Str. 2 oder 4 melden.

*Informationen zum Zugang für ver-
schlüsselte / signierte E-Mails / elektro-
nische Dokumente sowie De-Mail unter
www.smi.sachsen.de/kontakt.htm.

2. Versicherungsschutz

Bei derartigen Maßnahmen muss es sich um Tätigkeiten handeln, die den Aufgaben und Zwecken der Feuerwehr dienen und die als Feuerwehrdienst angeordnet sind. Details zum Umfang des Versicherungsschutzes sind dem Merkblatt der Unfallkasse Sachsen „Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr“ zu entnehmen (<https://lsnq.de/1X>). Eine Gefährdungsbeurteilung ist durchzuführen. Etwaige Fragen sind direkt mit der Unfallkasse Sachsen im Vorfeld der Maßnahme zu klären.

3. Abstimmung und Durchführung von Unterstützungsmaßnahmen

Waldbesitzer sind durch das SMUL aufgefordert, bei bestehendem Unterstützungsbedarf frühzeitig Kontakt zur örtlichen Brandschutzbehörde aufzunehmen. Bei dieser Abstimmung sollten die fachlichen und technischen Grenzen der Feuerwehren thematisiert werden (z. B. der Aus- und Fortbildungsstand der Mannschaft, der Umfang der Motorsägenausrüstung und der Schnitzschutzbekleidung, das Fehlen forstspezifischer Arbeitsgeräte wie mobile Seilwinden, Fällheber/Wendehaken, (hydraulische) Fällkeile und Spalthammer, die Verfügbarkeit von maschinellen und manuellen Zugeinrichtungen sowie von Verlade- und Transportfahrzeugen). Soweit es sich bei den in Frage kommenden Einsatzmitteln um Technik des Katastrophenschutzes handelt, ist durch die örtliche Brandschutzbehörde die untere BRK-Behörde einzubeziehen. Näheres zum Ausbildungsumfang des aktuell für Feuerwehrangehörige angebotenen Motorsägenlehrgangs „Modul F“ ist dem Ausbildungskonzept zu entnehmen (<https://lsnq.de/1Y>). Fragen zum Ausbildungsumfang früher angebotener Motorsägenlehrgänge beantworten die entsprechenden Ausbilder oder die LFS.

Aus- und Fortbildungen sollen in der Regel außerhalb der üblichen Arbeitszeit stattfinden, so dass Freistellungen nach § 61 SächsBRKG nicht erforderlich werden. Vor der Durchführung der Maßnahmen ist eine auf der Gefährdungsbeurteilung basierende Unterweisung durchzuführen.

4. Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft

Soweit die Feuerwehren andere Aufgaben, Aus- und Fortbildungen oder Übungen insbesondere in abgelegenen Waldgebieten ausführen, ist die Einsatzbereitschaft im Gemeindegebiet zu gewährleisten.

5. Amtshilfersuchen

Forstbehörden können gegenüber Waldbesitzern Maßnahmen unter Androhung von Ersatzvornahmen anordnen. Die Forstbehörden sind, im Falle sie planen hierfür die Feuerwehren einzubeziehen, aufgefordert, frühzeitig im Vorfeld die Möglichkeiten mit den örtlichen Brandschutzbehörden abzuklären. Die in den Ziffern 1 bis 4 aufgeführten Hinweise gelten hier entsprechend.

Die Landkreise werden gebeten, die Gemeinden zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Hirth
Referatsgruppenleiter Bevölkerungsschutz
Referatsleiter Brandschutz, Feuerwehrwesen